

Gemeinde Friedeburg

Der Bürgermeister

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen FB 4 - Bürgerservice /Re	Datum 08.06.2015	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk) 2015-070
---------------------------------------------------------------	---------------------	---------------------------------------------------

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin	⇓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Bauen, Straßen und Feuerwehren	16.06.2015			
Verwaltungsausschuss	01.07.2015			
Gemeinderat	07.07.2015			

Betreff:

Kavernenanlage Etzel - Unterstützung durch die örtlichen Feuerwehren

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Friedeburg hat sich durch mündliche Vereinbarung zur Übernahme der Brandschutzleistungen auf dem Kavernengebiet Etzel verpflichtet. Zwischenzeitlich wurden die Kavernenbetreiber durch die Aufsichtsbehörde aufgefordert, den Brandschutz auf Basis einer schriftlichen Vereinbarung sicherzustellen. Die Feuerwehren der Gemeinde Friedeburg erklärten sich grundsätzlich bereit, die vereinbarten Leistungen auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages zu übernehmen. In der nachfolgenden Vorlage soll nunmehr dargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen eine schriftliche Vereinbarung durch die Gemeinde Friedeburg abgeschlossen werden kann. Gutachterlich begleitend wurde durch die Fa. Forplan die anliegende Bewertung zur Übernahme des Brandschutzes der Kavernenanlage Etzel erarbeitet. Im Gutachten wird festgestellt, dass der Brandschutz für die Kavernenanlagen grundsätzlich durch die Freiwillige Feuerwehr Friedeburg sichergestellt werden kann, aber weitere flankierende Maßnahmen notwendig sind.

Der bauliche, anlagentechnische, organisatorische und betriebliche Brandschutz ist ausschließlich von den Kavernenbetreibern sicherzustellen. Damit würde sich eine Unterstützung durch die Feuerwehr für die jeweiligen Kavernenbetriebsstätten auf den feuerwehrtechnischen abwehrenden Brandschutz beschränken.

Nach dem mit allen Beteiligten abgestimmten Einsatzkonzept wären die Leistungen der Feuerwehr im Einzelnen:

- a) Brandbekämpfung bei Bränden auf Betriebsgrundstücken, in Gebäuden und Anlagen (für Betriebs-/ Prozessanlagen nur nach Einzel-Freigabe durch den Betreiber)
- b) Menschenrettung und technische Hilfeleistung auf Betriebsgrundstücken, in Gebäuden und Anlagen (für Betriebs-/Prozessanlagen nur nach Einzel-Freigabe durch den Betreiber)
- c) Erstmaßnahmen beim Austritt von Gefahrstoffen
- d) Brandnachsorge wie z.B. Entrauchung von Gebäuden
- e) Personenbergung
- f) Absperrung/Absicherung von öffentlichen Straßen und Zugängen (mit Polizei)
- g) Lüftung von Gebäuden nach Auslösung von Gaslöschanlagen
- h) Lüftung von Kellern und Schächten
- i) Kühlen von Anlagen und benachbarter Anlagenteilen
- j) Produktrückhaltung wassergefährdender Stoffe

Hervorzuheben ist, dass der Einsatzleiter der Feuerwehr gegenüber den Kavernenbetreibern nicht weisungsgebunden ist.

Für den Brandschutz der Kavernenspeicher und –betriebsanlagen sind nach dem Bergrecht ausschließlich die Betreiber zuständig und verantwortlich. Auf Unterstützungsleistungen durch die gemeindliche Feuerwehr besteht kein gesetzlicher Anspruch. Leistungen der Feuerwehr sind daher freiwillig und finanziell angemessen abzugelten.

Aufwendungen entstehen durch:

1. Allgemeine Vorhaltungs- und Bereitstellungskosten
2. Notwendige Investitionen speziell für die Sicherstellung des Brandschutzes der Kavernenanlage
3. Kostenersatz bei Einsätzen

Zu den allgemeinen Vorhaltungs- und Bereitstellungskosten zählen insbesondere:

- a) Verdienstaussfall
- b) Einsatz von Fahrzeugen, Gerätschaften, Ausrüstungen
- c) Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
- d) Teilnahme an Besprechungen/Begehungen
- e) Teilnahme an Übungen
- f) Ersatz von Verbrauchsmaterial
- g) Ersatz von Schäden, die nicht oder nicht in voller Höhe vom Kommunalen Schadenausgleich oder von der Feuerwehrunfallkasse übernommen werden
- h) Verwaltungsaufwand

Die Kosten für Vorhaltung und Bereitstellung sollten durch die Kavernenbetreiber durch einen festzulegenden Anteil an den Gesamtkosten pauschal abgegolten werden.

Grundlage für eine nachvollziehbare Bemessung wäre der für das Haushaltsjahr 2015 erstellte Haushaltsplan, der die gesamten ordentlichen Aufwendungen einschl. Abschreibungen für das Produkt Brandschutz enthält. Abzüglich der zu erwartenden Einnahmen (Feuerschutzsteuer) beträgt der Gesamtaufwand von 2015 bis 2018 lt. Haushaltsplan 1.253.000,- €. Dadurch ergibt sich ein Durchschnittsbetrag pro Jahr von **313.250,- €**.

Für die jährliche Pauschale wird folgende Berechnungsformel vorgeschlagen:

Durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Jahres-Gesamtaufwendungen für das Produkt „Brandschutz“ (siehe oben Buchstaben a bis h) = **313.250,- €** x Interessenquote Kavernenbetreiber **in.... %** = Jahrespauschale.

Über die Höhe der Pauschale zur Deckung des Aufwandes und für das Vorhalten der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr wäre politisch zu entscheiden. Die von den Kavernenbetreibern zu zahlende Jahrespauschale sollte für das Produkt Brandschutz zweckentsprechend verwendet werden.

Darüber hinaus sollten Investitionen (Fahrzeuge, Gerätschaften etc.), die speziell für die Sicherstellung des Brandschutzes der Kavernenspeicher und Betriebsanlagen zu beschaffen wären, von den Betreibern selbst in voller Höhe getätigt werden.

Kosten für Einsätze wären von den Betreibern in analoger Anwendung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 01.01.2014 zu übernehmen.

Feuerwehr und Verwaltung sprechen sich dafür aus, die Laufzeit des Vertrages vorerst bis Ende 2018 zu befristen.

Der von der Verwaltung erarbeitete Vereinbarungsentwurf wird zur Zeit abschließend mit allen Beteiligten abgestimmt und juristisch geprüft. Anschließend wird dieser Vertragsentwurf dem Verwaltungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Dem VA wird empfohlen, dem Rat folgenden Beschluss vorzuschlagen:

1. Der vorerst bis Ende 2018 befristeten Übernahme von Unterstützungsleistungen der Freiwilligen Feuerwehr für den abwehrenden Brandschutz der unter Bergrecht fallenden Kavernenspeicher und –betriebsanlagen in Etzel wird zugestimmt. Mit den Betreibern sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.
2. Die von den Betreibern für die erbrachten bzw. vorzuhaltenden Unterstützungsleistungen der Feuerwehr zu zahlende Jahrespauschale errechnet sich aus einem **Anteil von ... %** der lt. Haushaltsplan für die Jahre 2015 bis 2018 ausgewiesenen und durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Aufwendungen für das Produkt Brandschutz in Höhe von durchschnittlich 313.250,- €.
3. Einzelbeschaffungsmaßnahmen wie Fahrzeuge, Gerätschaften etc., die speziell für die Sicherstellung des Brandschutzes der Kavernenspeicher und Betriebsanlagen zu beschaffen wären, sind von den Betreibern auf eigene Kosten vorzunehmen.
4. Kosten für Einsätze sind von den Betreibern in analoger Anwendung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 01.01.2014 zu übernehmen.

Goetz

Anlagenverzeichnis: